

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

(Vom 3. September 1897.)

Der Bundesrat hat für die am 20. September 1897 beginnende Session der Bundesversammlung folgendes Traktandenverzeichnis festgesetzt:

Geschäftsbericht für das Jahr 1896 (Fortsetzung).

Volksabstimmung über die Revision der Bundesverfassung.

a. Art. 24 (Wasserbau- und Forstpolizei).

b. Art. 69^{bis} (Lebensmittelgesetzgebung).

Nationalmuseum, Neuerwerbungen.

Umbrailstraße.

Untere Landwasserstraße.

Emmekorrektion.

Verbauung der Gamsen.

Verbauung der Lozence.

Maggiakorrekction.

Tessinkorrekction.

Verbauung der großen Schlieren.

Rechtseinheit.

Folgen des Verzuges bei Geldschulden. (Motion Favon.)

Haftpflicht der Eisenbahnen. (Motion Brenner und Kons.)

Rekurs Gröner.

Rekurs der Zuger Regierung.

Vertrag mit Spanien.

Rekurs Lurati und Moroni.

Rekurse betreffend Bezirksrichterwahl in Sursee.

Errichtung von Maschinengewehrabteilungen.

Militärorganisation. Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen.

Postulat betreffend Revision der Militärorganisation.

Relief der Schweiz.

Luftschiffercompagnie.

Rekurs Fournier betreffend Militärpension.

Postulat betr. Lohn- und Anstellungsverhältnisse der eidg. Arbeiter.

Ruhetage der Grenzwächter und untern Zollbeamten.

Begnädigungsgesuch Fatton.

Alkoholzehntel pro 1895.

Alkoholverwaltung, Geschäftsbericht pro 1896.

Rekurs Fecht betreffend Patenttaxe.

Kranken- und Unfallversicherung.

Lohnzahlung; Arbeitszeit an Samstagen; internationaler Arbeiterschutz.

Eisenbahngeschäfte:

- a. Samaden-Maloja-Castasegna.
- b. Cinuskel-Martinsbruck.
- c. Chur-Churwalden-Tiefenkasten.
- d. Zürich-Schlieren-Dietikon.
- e. Erlenbach-Zweisimmen.
- f. Pruntrut-Bonfol.
- g. Bern-Muri-Worb.
- h. Ramsei-Sumiswald-Huttwil.
- i. Worblenthalbahn.

Nebenbahngesetz.

Eisenbahnrückkauf.

Post- und Telegraphengebäude in Bern.

Post-, Telegraphen- und Telephonegebäude in Zug.

Revision des Nationalratsreglementes.

Revision des Ständeratsreglementes.

Motion Gaudard.

Motion Cramer-Frey.

Motion Joos.

Motion Curti.

Motion Jenny.

Allfällig weiter hinzukommende Gegenstände.

Der König von Italien hat anlässlich seiner Durchreise durch die Schweiz von Chiasso aus dem schweizerischen Bundespräsidenten ein Begrüßungstelegramm geschickt. Herr Vizepräsident Ruffy (Herr Bundespräsident Deucher befindet sich in Urlaub) hat namens des Bundesrates den Gruß telegraphisch erwidert.

Der Bundesrat hat, gestützt auf die ihm in Artikel 30 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Dezember 1888 (A. S. n. F. XI. 62) eingeräumte Ermächtigung, der am 3. Juli 1897 mit dem Großherzogtum Baden abgeschlossenen Übereinkunft betreffend die Erlassung einer Fischereiordnung für den Untersee und Rhein die Genehmigung erteilt. Dieselbe wird in der eidgenössischen Gesetzsammlung publiziert und tritt am 1. Januar 1898 in Kraft.

Die zwei Sektionen des schweizerischen Kunstvereins, denen der vom Bundesrat pro 1897 bewilligte Bundesbeitrag von Fr. 12,000 zukommt, haben aus demselben folgende Anschaffungen gemacht:

a. Die Sektion Glarus:

1. Ölgemälde von Konrad Grob in München, „Abgebrannt“.
2. Ölgemälde von Joseph Kaufmann in Luzern, „General Herzog im Jahr 1870/71“.

b. Die Sektion Locle:

1. Ölgemälde von Joseph Kaufmann, „Maximgeschützsoldaten auf dem Marsch“.
 2. Ölgemälde von Eduard Kaiser in Chaux-de-Fonds, „Uhrenmacheratelier“.
 3. Ölgemälde von Léon Gaud in Genf, „Vins d'amis“.
 4. Ölgemälde von W. L. Lehmann in München, „Erntetag“.
 5. Aquarell von Eduard Ravel in Genf, „Die Landschaftsmalerin“.
- Der Bundesrat hat diese Ankäufe gutgeheissen.

Herr Lieutenant Coderey erhält die nachgesuchte Entlassung als Adjunkt des Fortverwalters von Savatan (St. Maurice).

(Vom 8. September 1897.)

Der „Allianz“, Versicherungsgesellschaft in Berlin, wird zum Betriebe der Unfall-, Haftpflicht-, Kautions- und Transportversicherung in der Schweiz unter Vorbehalt der nach Art. 34^{bis} der Bundesverfassung zu erlassenden Bundesgesetze die nachgesuchte Konzession erteilt, und zwar zunächst bis zum 12. Oktober 1898, an welchem Tage auch die schweizerische Konzession der übrigen Unfallversicherungsgesellschaften abläuft.

Der Entwurf einer Ordonnanz betreffend die scharfen und blinden Patronen zum Kadettengewehr, Kaliber 7,5 mm., Modell 1897, wird genehmigt. Die scharfe Patrone ist genau gleich der scharfen Patrone des Repetiergewehrs, Kaliber 7,5 mm., Modell 1897, mit einziger Ausnahme der Pulverladung, die durchschnittlich nur 1,75 Gramm beträgt.

Herr Oberlieutenant Richard Zschokke, von Gontenschwyl, in Andermatt, wird zum Hauptmann der Festungsartillerie ernannt.

Nach Einsicht einer Eingabe des schweiz. Eisenbahndepartements betreffend den Güterverkehr an Sonntagen während der diesjährigen Herbstsaison hat der Bundesrat beschlossen:

1. Während der Zeit vom 12. September bis 14. November 1897 wird den Verwaltungen des schweizerischen Wagenverbandes gestattet:

- a. Am Sonntag Vormittag, den eidgenössischen Bettag ausgenommen, an den Güterschuppen durch ihr Personal, soweit nötig, gewöhnliche Frachtgüter ein- und ausladen zu lassen;
- b. an den Sonntagen, den eidgenössischen Bettag ausgenommen, Güterzüge auszuführen, soweit dies zur Bewältigung des Verkehrs sich als notwendig erweisen wird.

2. Die weitergehenden Begehren der Eisenbahnverwaltungen werden abgelehnt.

3. Die Annahme und Ablieferung von Gütern an den Sonntagen ist nicht gestattet, und es sind die Güterschuppen und Ladplätze für das Publikum geschlossen zu halten.

4. Zufolge der ad 1 bewilligten Ausnahmen dürfen weder Überschreitungen der gesetzlichen Maximalarbeitszeit noch Kürzungen der gesetzlichen Ruhepausen eintreten.

5. Sofern den Angestellten Freisonntage entzogen werden müssen, sind dieselben bis Ende des Jahres wieder durch Freisonntage zu ersetzen.

6. Im Laufe des Monats Dezember haben die Bahnverwaltungen dem Eisenbahndepartement darüber Bericht zu erstatten, in welchem Umfange sie von den bewilligten Ausnahmen Gebrauch gemacht und in welcher Weise sie die allenfalls unterdrückten Freisonntage ersetzt haben.

Wahlen.

(Vom 3. September 1897.)

Post- und Eisenbahndepartement.

Telegraphenverwaltung.

Telegraphist in Zürich: Herr Zacharias Walkmeister, von Peist.
(Graubünden).

(Vom 8. September 1897.)

Landwirtschaftsdepartement.

Abteilung Landwirtschaft.

Verwalter der schweizerischen
landwirtschaftlichen Versuchs-
und Untersuchungsan-
stalten:

Herr V. Lederrey, von Grandvaux und
Cernier, Direktor der landwirt-
schaftlichen Schule des Kantons
Neuenburg in Cernier.

Finanz- und Zolldepartement.

Zollverwaltung.

Kanzlist der Handelsstatistik: Herr Eduard Rieben, Kaufmann, von
Lenk.

Post- und Eisenbahndepartement.

Postverwaltung.

Postcommis in Basel: Herr Karl Biedermann, von Thalweil.
Postcommis in Zürich: „ Alfred Bühler, von Horenbach-
Buchen.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.09.1897
Date	
Data	
Seite	180-184
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 996

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.